

09.07.2014

Kirchensteuer auf Ausschüttungen

Erstmals bei Gewinnausschüttungen ab 1.1.2015 sind auch Kapitalgesellschaften zum Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet.

Ausgenommen von diesem Verfahren sind

- a. Gesellschaften, deren Gesellschafter nicht im Inland ansässig sind oder
- b. Gesellschaften, die ausschließen können, dass im kommenden Kalenderjahr Ausschüttungen vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Anmeldung und Abführung ist, dass die KapG eine "Regelabfrage" beim Bundeszentralamt für Steuern (BZST) stellt. Diese Anfrage muss in den Monaten September / Oktober eines jeden Jahres erfolgen. In der Regelabfrage werden sowohl die Steueridentifikationsnummer als auch die Kirchensteuermerkmale erfragt. Dies gilt auch im Falle von Ein-Personen-GmbH's und in Fällen, in denen die Gesellschafter keiner kirchensteuerpflichtigen Konfession angehören. Der Sperrvermerk eines Gesellschafters oder aller Gesellschafter befreit die Gesellschaft ebenfalls nicht von der Abfrage.

Einen Sperrvermerk kann ein Steuerpflichtiger setzen, der nicht an diesem Verfahren teilnehmen will, also seine Konfession oder Konfessionslosigkeit nicht offen legen möchte. Er ist dann jedoch verpflichtet seine Kapitaleinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und auf diesem Wege die Kirchensteuer abzuführen.

Färber & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

GÜNTHER A. FÄRBER
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG
STEUERBERATER
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE
BERUFSANGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF
STEUERBERATERIN

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 80 09-88

MAIL: INFO@FAERBERPARTNER.DE

WEB: WWW.FAERBERPARTNER.DE

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944172-0

TELEFAX: (06172) 944172-19

MAIL: INFO@FAERBERHUTZEL.DE

WEB: WWW.FAERBERHUTZEL.DE